

Dienstag, den 9. September 1823.

Subernal-Verlautbarungen.

Z. 1028.

K u n d m a c h u n g.

ad Nro. 11679.

(2) Der politisch-öconomische Magistrat der getreuesten Commercial-Seestadt und des Freyhafens von Triume, bringt zur allgemeinen Kenntniß nachstehende, für die neue Verpachtung der zum Bedarf der Bevölkerung dieser Stadt und ihres Territoriums nöthigen Lieferung und Schlachtung der Ochsen und des kleinen Schlachtviehes, als: Kälber, Lämmer, Schöpsen &c., zum Grund gelegten Bedingnisse.

1stens. Wird am 15. des künftigen Monats September L. J. in dem hierortigen Magistratssaale in den gewöhnlichen Vormittagsstunden, das ist von 9 bis 12 Uhr, eine öffentliche Versteigerung zur Ausschrotungs-Pachtung der Ochsen und andern Schlachtviehes für die Zeit von einem Jahre, und zwar vom 1. November 1823 bis zum letzten October 1824 abgehalten werden.

2stens. Wird die Pachtung demjenigen zu Theile werden, welcher in der abzuhaltenen Versteigerung den für das Rindfleisch vortheilhaftesten Anboth machen wird.

3stens. Das Schöps- und Lammfleisch wird der Pächter um einen halben Kreuzer das Pfund, und des übrigen kleinen Schlachtviehes, nämlich Ziegen, Widder, Schafe und Böcke, um einen Kreuzer das Pfund wohlfeiler, als das Rindfleisch verkaufen müssen.

4stens. Von den Kälbern werden die Vorderviertel um einen, und die Hinterviertel um zwey Kreuzer das Pfund theurer, als das Rindfleisch verkauft werden dürfen.

Denen Einwohnern des Triumaner Bezirkes wird aber der Verkauf der in ihren Landgütern geworfenen Kälber und Lämmer freigestellt.

Endlich wird der Preis des Schweinefleisches einer eigenen Taxiraffe, die von Zeit zu Zeit nach der Jahreszeit und nach den Zeitverhältnissen hinausgegeben wird, unterworfen bleiben.

5stens. Zur Licitation wird kein Dfferent zugelassen, der sich nicht vorläufig am Tage der Licitation vor der dießfalls bestehenden Magistrats-Commission für die sichere Zuhaltung der Contractbedingnisse mit einer annehmbaren Caution, welche in 4000 fl. C. M. bestehen, und auf einer Realität im Werthe wenigstens von 8000 fl. versichert seyn soll, ausweiset.

6stens. Auch Bevollmächtigte, im Nahmen der Dfferenten, können als Mitscitanten bey der Versteigerung interveniren, wenn sie sich mit der gesetzlichen Vollmacht und über gleichhältige Caution von 4000 fl. bey der nämlichen Commission ausweisen.

7stens. In der Zwischenzeit und bis zur angehenden Licitation, werden auch schriftliche Dfferenten angenommen, jedoch müssen derley Dfferenten ihren Nahmen, Wohnort und Stand ausdrücklich benennen, sich gleichzeitig über die bestimmte Caution von 4000 fl. ausweisen.

Die Anträge von Dfferenten, welche sich den festgesetzten Bedingnissen nicht fügen und die bestimmten Vorschriften nicht erfüllen, werden gar nicht geachtet werden.

8tenß. Außerordentliche Verheißungen, z. B. Versicherungen der Beyträge zum Spital, Armeninstitute oder zum Strafhaufe, werden bey der Licitation nicht angenommen.

9tenß. Der Unternehmer hat nicht allein die Lieferung der erforderlichen gesunden und wohlgenährten Ochsen, sondern auch die Schlachtung und Ausschrotung des Rindfleisch, so wie der übrigen Fleischgattungen für die Population und die k. k. See- und Landtruppen, zu besorgen.

Die alhier geankerten Schiffe von jeder Nation sind ermächtigt, sich den für das Schiffsvolk täglich erforderlichen Fleischbedarf um eben die contractmäßigen Preise zu erkaufen, jedoch haben sich die Schiffseigenthümer und Führer, wegen der zu ihrer Abfahrt nöthigen Approvisionirung, jedesmahl mit dem Unternehmer einzuverstehen.

10tenß. Wird das Rindfleisch nach dem Wiener-Pfund, auf cimentirten Schalen versehenen Waagen abgewogen werden müssen.

11tenß. Kann auf ein Pfund nicht mehr als drey Loth Zuwage gerechnet werden, und folglich diese bey eilf Pfund Rindfleisch nicht über ein Pfund betragen.

12tenß. Hat die Zuwage aus Kopf, Fuß, Leber, Herz, Milz und gesäuberten Ruttelflecken, jedoch nicht aus ledigen Knochen, auch nicht aus Fleisch von andern Thiergattungen zu bestehen.

13tenß. Wird dem Pächter das Befugniß eingeräumt, sich die zur Verzehrung der hiesigen Einwohner erforderlichen Ochsen und anderes kleine Schlachtvieh nicht allein aus Ungarn und Croatien, sondern auch aus Kärnthn und Steyermark, jedoch gegen Consumopässe, ungehindert zu verschaffen.

14tenß. Dem Pächter wird zu seinem Gebrauche der Schlachthof sammt einer großen Stallung unentgeltlich überlassen werden.

15tenß. Mit Ausnahme jener kleinen Quantität Unschlitts, welches Private zum eigenen Hausgebrauche benöthigen, darf von dem Unternehmer keine Quantität Unschlitt, außer nur an die Unschlittkerzen-Fabrikanten, nach den von dem Magistrate für das Rindfleisch bestimmten Preisen mit einer Preiserhöhung von 70 pr. Cento verkauft werden.

16tenß. Wird das Fleisch in allen gehalten werden müßenden fünf Bänken um gleiche Preise ausgeschrotet, und die Zuwage, welche in dem 12. §. nicht genannt worden ist, in einer besondern sechsten Bank wohlfeiler verkauft werden müssen.

17tenß. Bloß für den Fall, daß eine allgemeine und sich allgemein erstreckende Viehseuche in allen vier zum Ankauf der Schlachtochsen angewiesenen Provinzen ausbrechen, und dieses authentisch bestätigt werden sollte, wird der Pächter von der übernommenen Verbindlichkeit entbunden seyn.

18tenß. Alle übrigen Zufälle und Gefahren hat der Pächter zu übernehmen, dergestalt, daß wenn er aus was immer für einem Vorwande die eingegangenen Verbindlichkeiten nicht erfüllen, und besonders den durch die Licitation festgesetzten Fleischpreis nicht zuhalten wollte, der Stadt-Magistrat das Recht haben soll, sogleich auf die Caution zu greifen, und auf Unkosten des Pächters für den nöthigen Fleischbedarf augenblicklich nach Gutbefinden zu sorgen.

- 19tens. Hat der Pächter sowohl die in Betreff des richtigen Gewichtes und Preises beym Ausschroten bestehenden Polizen-, als auch jene Vorschriften, welche von Seiten der öffentlichen Gesundheitsanstalt in Ansehung des Viehschlachtens festgesetzt sind, nicht nur selbst zu befolgen, sondern auch von seinen Untergeordneten bey eigener Verantwortung mit aller Genauigkeit befolgen zu lassen, widrigenfalls wird der Pächter für die erste Uebertretung, die er sich bey der Qualität, Quantität oder Satzungs-Ueberschreitung erlauben würde, das erste Mal mit einer Geldstrafe von 50 fl., das zweyte Mal von 100 fl. und Arrest, das dritte Mal aber, nebst Arrest auch mit dem Verluste des Rechtes zur Fleischausschrotung bestraft, und der Magistrat berechtigt seyn, sogleich einen andern auf die Pachtzeit und zwar ganz auf Gefahr und Kosten des Pächters aufzustellen.
- 20tens. Haftet der Contrahent unter eigener Verantwortung für alle hier ausgesetzte Bedingungen, ohne Ausnahme der individuellen Vergehen seiner Subcontrahenten, Werkführer oder Handlanger.
- 21tens. Gleich nach erfolgter Genehmigung des Licitationsprotocolls von Seiten der höhern Behörden wird der Uebernehmer der Pachtung verbunden seyn, einen förmlichen Contract mit diesem Magistrate nach dem Sinne dieser Bedingungen zu schließen.
- 22tens. Endlich werden nach der Licitation gar keine Offerten oder Anforhe angenommen werden.

Von dem pol. öcon. Stadt-Magistrate. Fiume am 4. August 1823.

3. 1011.

K u n d m a c h u n g ad Nr. 11241.

des k. k. inn. österr. k. k. Appellations-Gerichts.

(2) Bey dem k. k. Stadt- und Landrechte und Criminalgerichte zu Görz sind drey Rathsstellen mit dem jährlichen Gehalte von 1400 fl., und mit dem Vorrückungsrechte in die höhern Besoldungen von 1600 und 1800 fl., in Erledigung gekommen; es werden demnach jene, welche sich um eine dieser drey Rathsstellen zu bewerben gedenken, angewiesen, ihre gehörig belegten Bittgesuche binnen 4 Wochen, und zwar die bereits Angestellten durch ihre Präsidien bey dem k. k. Görzer Stadt- und Landrechte zu überreichen, und sich zugleich auch über ihre Sprachkenntnisse, und besonders über die Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache gehörig auszuweisen.

Klagenfurt den 16. August 1823.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 1031.

K u n d m a c h u n g.

Nr. 7402.

(2) Zum Behufe der vorzunehmenden Herstellung eines Dippelbodens im hiesigen Inquisitions-Arresthause, wird die Minuendo-Licitation am 22. d. M. September, bey diesem Kreisamte (in Folge hoher Subernal-Verordnung vom 24. v. M., Zahl 11247), früh um 9 Uhr abgehalten werden.

Als Auckerspreise sind festgesetzt worden:

für die Maurerarbeit	19 fl. 18 fr.
„ das Maurermateriale	18 „ 17 „
„ die Zimmermannsarbeit	117 „ 30 „

Die Unternehmungslustigen werden demnach zu dieser Licitation mit dem Beyfaze geladen, daß die Vorausmaß und der Kostenüberschlag täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem Kreisamte eingesehen werden können.

K. K. Kreisamt Laibach am 3. September 1823.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

1. Z. 1440.

(2)

Nro. 7000.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain werden über Ansuchen des Hrn. Michael Grafen Coronini v. Kronberg, zur Vervollständigung der von dem vorbestandenen k. k. krainerischen Landrechte mit Bescheid vom 20. May 1804, Nro. 728 bewilligten Ausfertigung der Amortisationsbedicte alle jene, welche auf das vom Herrn Carl Grafen v. Kobenzel, dem Johann Bapt. Fortuna unterm 24. April 1747 verschriebene, am 24. April 1770 auf die Herrschaft Rueg und Voitsch intabulirte Cautionscapital pr. 500 fl. und dießfällige Interessen aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, aufgefordert, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des Herrn Bittstellers die obgedachte Cautionsurkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würde.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 3. December 1822.

1. Z. 1336.

(2)

Nr. 6585.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Joh. Nep. Grafen v. Lamberg, in die Ausfertigung der Amortisationsbedicte rücksichtlich des, bezüglich des Heirathsguts seiner verstorbenen Ehegattinn Frau Ernestine geb. Gräfinn v. Salm-Neuburg, pr. 2000 fl., und der Wiederlage pr. 4000 fl. auf der Herrschaft Stein intabulirten und in Verlust gerathenen Heirathsbrießs dd. 25. Jänner, intab. 17. Februat 1790, respve. des daran befindlichen Intabulationscertificats gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte, angeblich in Verlust gerathene Heirathsurkunde, und respve. das daran befindliche Intabulationscertificat aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Herrn Joh. Nep. Grafen v. Lamberg, der obgedachte Heirathsbrieß sammt dem Intabulationscertificat nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. Laibach den 15. November 1822.

1. Z. 264.

(2)

Nr. 701.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Joseph Suppanttschitsch, k. k. jubilirten Gubernial-Secretärs, als Cessionärs, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des auf dem Hause Nr. 69, vorhin 80 hinter dem Schloßberge, seit 17. Febr. 1808 für die Summe von 1200 fl. B. Z. intabulirten, zwischen Antonia Micheuz gebornen Gams, und der Anna Fock, von dem vorhin bestandenen Laibacher Stadtmagistrate am 15. Jänner 1808 Nr. 87 geschöpften, angeblich in Verlust gerathenen Urtheils, respective des daran befindlichen Intabulations-Cer-

tificats, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachtes angeblich in Verlust gerathenes Urtheil, resp. das daran befindliche Intabulations-Certificat aus, was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Herrn Joseph Suppanttsch die obgedachte Urkunde, resp. das auf solcher befindliche Intabulationscertificat, nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 7. Februar 1823.

1. Z. 87.

(2)

Nro. 7410.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Johann Köbler, Eigenthümers der Herrschaft Ortenegg, in die Ausfertigung der Amortisationsbedicte rüchichtlich des vorgeblich in Verlust gerathenen, vom Herrn Ferdinand Mar. Grafen v. Pichtenberg ausgehenden, an den Johann Kriskner ausgestellten Schuldscheines dd. 1. Jänner, intabulirt auf die Herrschaft Ortenegg den 18. Jänner 1764, pr. 400 fl., gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten Schuldschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Johann Köbler, der obgedachte Schuldschein nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 7. Jänner 1823.

1. Z. 1408.

(2)

Nr. 6561.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Franz Köp, Käufer der Herrschaft Weissenfels, in die Ausfertigung der Amortisationsbedicte rüchichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, auf die Herrschaft Weissenfels zu Gunsten des Priesters Franz Herbig unterm 1. December 1773 intabulirten, Dischtitels gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten Dischtitel aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Franz Köp, der obgedachte Dischtitel nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 12. November 1822.

Z. 982

E d i c t.

Nr. 4160

(3) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seyen zur Vornahme der von dem Bezirksgerichte Thurnamhart als Concursuminstanz über Ansuchen des C. M. Berrwalters Anton Zorn bewilligten Feilbietung der, zur Andreas Pototschnigskiden Concursumasse gehörigen Tschetschlerschen Gült drey Termine, und zwar auf den 18. August, 22. September und 20. October d. J., jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt und Landrechte mit dem Versage bestimmt worden, daß wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber verkauft werden könnte, dieselbe bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden würde.

Übrigens steht den Kauflustigen frey, die dießfälligen Citationenbedingnisse und die Schätzung zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der dießlandrechtlichen Registratur einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 15. July 1823.

U n t e r s a g e. Bey der ersten Feilbiethuna hat sich kein Kauflustiaer gemeldet.

A e m t l i c h e B e r l a u t b a r u n g e n .

3. 1022.

(2)

Von dem Verwaltungsamte der Cameralherrschaft Beldeß wird bekannt gemacht, daß am 11. k. M. Vormittag um 8 Uhr in der dießherrschastlichen Amtskanzley die Fischerey im Beldeßer-See, in dem Wodeiner- Gaultrome und Pretnerischen Graben, für drey näch einander folgende Jahre, nämlich seit 1. November 1823 bis letzten October 1826, mittelst öffentlicher Versteigerung verpachtet werde, wozu die Pachtlustigen zu erscheinen eingeladen sind.

Die Citationenbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden.

Cameralherrschaft Beldeß am 26. August 1823.

V e r m i s c h t e B e r l a u t b a r u n g e n .

1. 3. 200.

E d i c t.

Nro. 190.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Staats herrschaft Laib wird anmit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Thomas Kerlin von Altenlaß in die Amortisirung nachfolgender auf sein r u Altenlaß H. 3. 65 liegenden, dem Gute Altenlaß sub Urb Nro. 1 zinsbaren Ganzhube intabulirten Urkunden, respve. Intabulationscertificate, als:

a) des an Herrn Joseph Demscher lautenden Schuldbriefes dd. 15. July 1782, pr. 200 fl. P.W.;

b) des an Barthelme Hafner lautenden Schuldscheins dd. 27. September 1782, pr. 300 fl. P.W.;

c) der Attestation dd. 27. September 1782, pr. 300 fl. P.W.;

d) des an Jos. Kerlin lautenden Schuldbriefes dd. 27. Jänner 1782, pr. 300 fl. P.W.;

e) der zu Gunsten des Nämlichen geschehenen Attestation dd. eodem pr. 300 fl. P.W.;

f) des auf Jodov Fessenko lautenden Schuldbriefes dd. 12. Nov. 1787, pr. 430 fl. P.W.;

g) der zu Gunsten des Nämlichen geschehenen Attestation dd. eodem pr. 430 fl. P.W.;

h) des auf Franz Klemensitsch lautenden Schuldbriefes dd. 18. November 1788, pr. 400 fl. P.W.;

i) der zu Gunsten des Nämlichen geschehenen Attestation dd. 25. November 1788, pr. 400 fl. P.W.;

k) des auf den Franz Klemensitsch lautenden Schuldbriefes dd. 22. März 1791, pr. 400 fl. P.W.;

l) des auf Joseph Kerlin lautenden Schuldbriefes dd. 7. Oct. 1793, pr. 600 fl. P.W.;

m) der zu Gunsten des Nämlichen geschehenen Attestation dd. 7. October 1793, pr. 600 fl. P.W.;

n) der auf Joseph Kerlin lautenden Gession dd. 7. October 1793, pr. 400 fl. P.W.;

o) des auf Fera Furza lautenden Vergleiches dd. 4. October 1791, pr. 100 fl. P.W.;

Es haben daher alle jene, welche aus den gedachten Urkunden ein Recht zu haben vermeynen, solches binnen der gesetzlichen Zeit von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen hierorts sogleich rechtsgeltend zu machen, widrigenß auf weiteres Ansuchen des Thomas Kerlin benannte Urkunden respve. Intabulationscertificate für null und wirkungslos erklärt werden.

Bezirksgericht Staats herrschaft Laib am 21. Februar 1823.

1. 3. 282.

E d i c t.

Nro. 257

(2) Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrunn zu Laibach wird kund gemacht: Es sey über das Gesuch des Matthäus Oblak von Gleinig, in die Außfertigung der Amortisations-

Edicte hinsichtlich des vorgehlich in Verlust gerathenen, vor dem Magistrate Laibach über das von dem Andre Oblak von Gleinig an den Matthäus Paulitsch von Uemath, und Lorenz Pischkot, recte Sever, von Klettsche, gemachte Geständniß der Schuld pr. 300 fl. C. W. am 1. Februar 1790 aufgenommen und am nähmliehen Tage auf den dem Magistrate Laibach sub Rect. Nro. 218 jinzbaren Waldantheile des Andre Oblak pränotirten Protocollß gemilliget worden. Es haben daher jene, welche auf diese 300 fl. C. W. aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogeniß vor diesem Gerichte anzubringen und auszutragen, als widrigens nach fruchtlosem Verlauf dieser gesetzlichen Frist auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers dieses Protocollß, eigentlich das darauf befindliche Pränotationscertificat vom 1. Februar 1790, für getödtet und wirkungslos erklärt werden würde.
Laibach am 6. März 1823.

1. 3. 652.

Amortisations-Edict.

(2)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Görttschach wird hiemit kund gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Johann Bergant von Oberstiska, die Amortisirung des angeblich in Verlust gerathenen, von Johann Bergant an den Martin Erjauz lautenden Schuldscheines dd. 18, intab. 20. October 1803, pr. 250 fl. Capitals, eigentlich des auf diesem Schuldsteine befindlichen, die auf der unter Commenda Laibach sub Rect. Nr. 161 dienstbaren, zu Oberstiska liegenden halben Hube des Johann Bergant am 20. October 1803 vollzogene Intatulation, ausdrückenden Certificats herwilliget worden, daher haben alle jene, welche einen Anspruch auf obige Schuldsumme zu machen sich berechtigt glauben, solchen Anspruch binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogeniß geltend zu machen, als widrigens nach Verlauf dieser Frist auf ferneres Anlangen der bemelte Schuldbrief, eigentlich das obige darauf befindliche Intatulationscertificat für gerödetet und wirkungslos erklärt, und in Folge der zu reproducirenden Quittung von obiger halben Hube beym Grundbuche gelöscht werden würde.

Bezirksgericht Herrschaft Görttschach am 19. May 1823.

3. 1019.

E d i c t.

Nro. 615.

(3) Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über die Zuschrift des hochlöbl. k. k. krainerischen Stadt- und Landrathes zur Vornahme der, den Frauen Johanna v. Höffern und Pauline Zaborwig, Dr. Johann Bürger'schen Erbtinnen, wider Herrn Dr. Dietrich, als Curator des Pfarrers Athanas Schliberschen Verlasses, wegen schuldigen 2136 fl. 12 kr. bewilligten Feilbietung der in die Execution gezogenen fahrenden Güter, als: Kästen, Tische, Sesseln, Seyba, Betten, Spiegel, Bilder, Gläser, Tischwäsche, Porzellän, eine Wanduhr mit Musik, ein vierziger ganz gedeckter Wagen, ein halbgedecktes Collesch, Wirthschaftsmägen, Pferdegeschirr, verschiedenes Ackerbaugeräthe, zwei Krautboden und 200 Bund Stroh, der erste Termin auf den 11., der zweyte auf den 25. September und der dritte auf den 9. October l. J., jedesmahl Vormittags um 9 Uhr in dem Pfarrhose zu Mannsburg mit dem Bespaze bestimmt worden, daß diejenigen dieser Sachen, welche weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Schätzungspreis oder darüber angebracht werden könnten, bey der dritten auch unter demselben hinten gegeben werden.

Auch wird am 11. September d. J. Vormittags um 9 Uhr am obenbemeldeten Orte der zum Athanas Schliberschen Verlasse gehörige Vorrath von Getreide und Speck an den Meißbietenden verkauft.

Bezirksgericht Kreuz den 27. August 1823.

3. 1018.

E d i c t.

Nro. 1436.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Wipbach wird hiermit bekannt gemacht: Es seyen zur Erforschung der Schuldenlast nachstehender verstorbenen Personen die Lagssungen auf folgende Lage vor diesem Gerichte bestimmt worden:

Am 13.	October	1823,	nach	dem	seel.	Andreas Tschuck v. Stermes,
" 13.	"	"	"	"	"	Josepb Woschitsch von Langenfeld,
" 13.	"	"	"	"	"	Matthäus Schettina von St. Veith;
" 14.	"	"	"	"	"	Anton Stranzler von Duple,
" 14.	"	"	"	"	"	Lucas Skappin von Jackouze,
" 14.	"	"	"	"	"	Johann Mikusch von Sadloch;
" 15.	"	"	"	"	"	Josepb Schigur von Podbrech,
" 15.	"	"	"	"	"	Matthias Gostuscha von Sadloch,
" 15.	"	"	"	der	"	Maria Leimeuth von Budaine,
" 15.	"	"	"	"	"	Anna Skotschier von Wipbad;
" 20.	"	"	"	"	"	Mariana Tronta von Planina,
" 20.	"	"	"	"	"	Maria Kehnisch von Predgrische,
" 20.	"	"	"	dem	"	Thomas Schigon von Lomme;
" 21.	"	"	"	der	"	Mariana Kurnig von Kaindou,
" 21.	"	"	"	"	"	Catharina Lippousch von St. Veith,
" 21.	"	"	"	"	"	Maria Semenitsch v. Mantse,
" 21.	"	"	"	"	"	Catharina Bregel v. Sapusche;
" 22.	"	"	"	dem	"	Georg Schgauz v. Orschje,
" 22.	"	"	"	"	"	Anton Mischler v. Pülle,
" 22.	"	"	"	"	"	Matthias Stephantschitsch v. Terscheuje;
" 27.	"	"	"	"	"	Herrn Josepb Martiniz v. Oberfeld;
" 3. Novemb.	"	"	"	"	"	Josepb Broteusch v. Podraga,
" 3.	"	"	"	"	"	Josepb Trost v. dto.
" 3.	"	"	"	"	"	Johann Watscher v. Ustia,
" 3.	"	"	"	"	"	Jerni Wichtelitsch v. Mersliloch;
" 4.	"	"	"	der	"	Maria Premern v. Podraga,
" 4.	"	"	"	"	"	Maria Petritsch v. Duple,
" 4.	"	"	"	"	"	Barbara Kautschitsch v. Lomme,
" 4.	"	"	"	"	"	Theresia Nachortschitsch v. Losche;
" 5.	"	"	"	"	"	Anna Bellauz v. Ottoschje,
" 5.	"	"	"	"	"	Ursula Kerchne v. Oberfeld,
" 5.	"	"	"	"	"	Ursula Furlan v. Slapp;
" 10.	"	"	"	dem	"	Jerni Bouck v. Grische,
" 10.	"	"	"	"	"	Johann Ferjantschitsch v. Oberfeld,
" 10.	"	"	"	"	"	Josepb Kodre v. Braniza;
" 11.	"	"	"	"	"	Matthäus Fabitschitsch v. Orehouza,
" 11.	"	"	"	"	"	Josepb Kobbou v. Podkrai;
" 12.	"	"	"	"	"	Johann Korrisch v. Gradische,
" 12.	"	"	"	"	"	Franz Laurentschitsch v. Oberfeld,
" 12.	"	"	"	"	"	Johann Trost v. St. Veith.

Alle diejenigen, welche an diesen Verlässen aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, sollen solche sogleich anmelden und rechtskräftig darthun widrigen sie sich die Folgen des 814. §. des a. b. G. B. selbst zuschreiben haben werden. Bezirksgericht Wipbad den 25. August 1823.

3. 1030.

(2)

In dem Hause Nr. 50 am Marien-Platz, ist auf künftige Michaeli-Zeit ein Laden mit einem kleinen Zimmer versehen, welcher vorzüglich für einen Professionisten geeignet ist, zu vermietthen; das Nähere erfährt man im Hause Nr. 287 am Schulplatz zu ebener Erde.

Gubernial-Verlautbarungen.

Concurs-Verlautbarung

ad Nr. 10980.

3. 997

des k. k. k. Küstenländischen Guberniums.

Für das zu besetzende Dienstpersonale bey den neucreirten landesfürstlichen Bezirks-Commissariaten zu Volosca und Lippa.

(3) Seine k. k. Majestät haben in Folge allerhöchster Entschliesung vom 27. May l. J., statt der delegirten Bezirks-Commissariate Lovrana, Castua und Castelnuova, zwey landesfürstliche Bezirks-Commissariate, das eine erster Classe mit dem Sitze zu Volosca, und das andere zweyter Classe mit dem Sitze zu Lippa aufzustellen geruhet.

Zur Besetzung der Dienstesplätze für die vorgenannten zwey landesfürstlichen Bezirks-Commissariate wird demnach in Folge Decrets der Hochlöbl. k. k. vereinten Hofkanzley vom 12. Juny l. J., Zahl 16896, der Concurs ausgeschrieben, sund der Competenz-Termin bis zum 30. September l. J. festgesetzt, und zwar:

- 1stens. für den Bezirks-Commissär erster Classe zu Volosca, mit einem Jahresgehalt von 900 fl., freyem Quartier und einem jährlichen Reisepauschale von 250 fl., womit eine Dienstes-Caution von 2000 fl. verbunden ist;
- 2stens. für den Bezirksrichter mit einem Gehalte von 600 fl.;
- 3stens. für den Steuereinnehmer mit einem Gehalte von 600 und dem feinerzeit ausgemittelt werdenden Reisepauschale, gegen eine Cautionsleistung von 1500 fl.;
- 4stens. für den Actuär mit dem Gehalte von 400 fl.;
- 5stens für den ersten Amtschreiber mit dem Gehalte von 300 fl.;
- 6stens für den zweyten Amtschreiber mit 250 fl.;
- 7stens. für den Gerichtsdienner mit dem Gehalte von 200 fl. und 25 fl. Kleidungsbeitrag ;
- 8stens. für zwey Gerichtsdiennersgehülffen, jeder mit dem Gehalte von 144 fl. und 15 fl. Kleidungsbeitrag ;
- 9stens. für den Bezirks-Commissär und Bezirksrichter zweyter Classe zu Lippa mit dem Gehalte von 800 fl., freyem Quartier und einem Reisepauschale von 200 fl., gegen eine Cautionsleistung von 1500 fl.;
- 10stens. für den ersten Actuär mit dem Gehalte von 500 fl.;
- 11stens. für den zweyten Actuär mit 400 fl.;
- 12stens. für den Steuereinnehmer mit dem Gehalte von 600 fl. und des bestimmt werdenden Reisepauschals, womit eine Cautionsleistung von 900 fl. verbunden ist.;
- 13stens. für den ersten Amtschreiber mit dem Gehalt von 300 fl.;
- 14stens. für den zweyten Amtschreiber 250 fl.;
- 15. für den Gerichtsdienner mit dem Gehalt von 200 fl. und 25 fl. Kleidungsbeitrag, und
- 16stens. für den Gerichtsdiennersgehülffen mit dem Gehalte von 144 fl. und Kleidungsbeitrag 15 fl.

Diejenigen, welche die Dienstesposten als Bezirkscommissär, Bezirksrichter, Steuereinnehmer oder Actuäre zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche in dem obbestimmten Termin, nämlich bis 30. September l. J. bey dieser Landesstelle, die-

(Zur Beylage Nro. 72.)

jenigen aber, welche sich um die Dienstplätze als Amtschreiber, Gerichtsdiener, und Gerichtsdienergehülfen bewerben wollen, haben ihre Gesuche in oberwähntem Termin bey dem k. k. Kreisamte in Mitterburg einzureichen. In den Gesuchen für die Bezirks-Commissäre, Bezirksrichter und Gerichtsactuäre ist das Alter, Geburtsort, Stand und Religion anzuzeigen, dann das Gesuch mit folgenden Zeugnissen zu belegen:

- a) über die vorgeschriebenen Studien;
- b) die Wahlfähigkeits-Decrete über die bestandenen Prüfungen aus der Justiz- und politischen Gesezkunde;
- c) die Zeugnisse der vollkommenen Kenntniß der deutschen, italienischen und slavischen Sprache;
- d) die Zeugnisse über das moralische Betragen;
- e) Anstellungs-Decrete oder Zeugnisse ihrer bisherigen Dienstleistung; endlich
- f) den Beweis über die zu leistende Dienstescapution. In den Gesuchen für die Steuereinnehmers-Dienste ist mit Ausnahme der ad a und b geforderten Beweise noch darzuthun, daß der Gesuchsteller im Rechnungsfache bewandert seye.

Die Competenten um die Amtschreibersdienste haben nebst dem Alter, Geburtsort, Stand, Religion anzuzeigen und zu beweisen, daß sie der deutschen, italienischen und slavischen Sprache kundig seyen und eine gute Handschrift führen, auch den Beweis ihres gut moralischen Lebenswandels, so wie über zurückgelegte Studien und bisherige Dienstleistungen bezubringen.

Die Gesuchsteller um die Gerichtsdiener- oder Gehülfsendienste haben ebenfalls das Alter, den Geburtsort, Stand, Religion, Sprachkenntnisse und vorzüglich erstere, daß sie des Lesens und Schreibens kundig seyen, auch einen moralischen Lebenswandel führen, auszuweisen.

Triest am 2. August 1823.

Alphons Graf v. Porcia,
Gouverneur.

Anton Chlumezky, k. k. Sub. Rath.

Z. 1015.

A V V I S O.

ad Nro. 11240.

(3) Inerentemente all' ossequiato dispaccio dell' Eccelsa Imperiale Regia Aulica Commissione per gli studi 5 luglio a. c. N. 4492/611 viene col presente riaperto il concorso per la nomina effettiva di un professore di Grammatica presso il Cesareo Regio Ginnasio di Zara coll' annuo soldo di Fiorini 600.

Nel giorno trenta del mese di ottobre prossimo venturo avranno luogo gli esami di concorso dinanzi ad un' apposita Commissione presso gl' Imperiali Regi Governi di Vienna, Praga, Brunnna, Gratz, Lubiana, Insbruck, Milano, Venezia, Trieste e Zara previa l' apertura e comunicazione ai concorrenti dei quesiti proposti per la soluzione.

Li candidati aspiranti a questo esame di concorso debbono almeno tre giorni prima di questo stabilito, come sopra, presentare al protocollo degli esibiti de' Governi sopra indicati la loro Supplica stilizzata in lingua italiana

corredata di certificati pienamente degni di fede che facciano conoscere l'età, lo stato, il luogo di nascita, la patria, la religione, gli studj percorsi ed il profitto riportato, gl'impieghi finora sostenuti, gli anni di servizio, la cognizione delle lingue, tra le quali sono indispensabilmente necessarie l'italiana, la latina e la greca, e possibilmente la tedesca e l'illirica, il corso regolare di Pedagogica, la capacità, l'applicazione e la moralità.

Zara li 29 luglio 1823.

ANDREA DE FROSSARD
Segretario di Governo.

Kreisämliche Verlautbarung.

Z. 1017.

Verlautbarung.

Nr. 7285.

(3) In Gemäßheit einer eingelangten Note des hiesigen k. k. Militär = Haupt = Verpflegs = Magazins vom 26. d. M., hat das hohe k. k. illyrisch = in. österr. General = Commando mittelst Verordnung vom 24. July d. J., Zahl 2650, mehrere bey dem hiesigen Verpflegs = Magazin vorzunehmende Conservations = Herstellungen nach der von der Fortifications = Genie = Direction vorgenommenen Revision der Vorausmaß und des Kosten = Ueberschlags genehmigt, dabey aber vorgeschrieben, daß diese Baulichkeiten im Wege der öffentlichen Licitation dem Mindestfordern = den überlassen werden sollen.

Nach dem rectificirten Kosten = Ueberschlage beträgt

die Maurer = Arbeit sammt Material	3 fl. 13 3/4 fr.
„ Zimmermanns = Arbeit	97 = 27 =
„ Schlosser = Arbeit	5 = 33 =
„ Glaser = Arbeit	17 = 33 =
„ Anstreicher = Arbeit	23 = 40 =
„ Svengler = Arbeit	1 = 40 =
und die Hafner = Arbeit	8 = 25 =

zusammen 157 fl. 31 3/4 fr.

Diese vorzunehmende Versteigerung wird demnach mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß selbe am 10. September d. J., früh um 9 Uhr, bey diesem Kreisamte Statt haben werde, wozu nun die Unternehmungslustigen hiemit geladen werden.

K. K. Kreisamt Laibach am 29. August 1823.

Z. 1014

Verlautbarung

Nr. 7288.

des kais. königl. Villacher Kreisamtes.

(3) Nach der bestehenden Vorschrift wird der Bedarf der Kanzleyrequisiten für das Milit. J. 1824 im Wege der Versteigerung beygeschafft werden.

Zu diesem Ende wird die dießfalls abzuhaltende Versteigerung am 18. k. M. von Früh 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr bey diesem Kreisamte, und zwar für jeden Artikel insbesondere, vorgenommen werden, und es werden zu diesem Ende zur Richtschnur der Lieferungs = Unternehmer vorläufig folgende Bedingungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1stens. Der Bedarf an den zu liefernden verschiedenen Schreibmaterialien und Kanzleyrequisiten für den Zeitraum eines Jahres angeschlagen, ist vorläufig folgender:

10 Rieß Post=	} Papier	6 Pfund feines	} Siegelwachs
20 = ordinär Kanzl.		10 = grobes	
45 = Concept=		60 = Streusand	
1 1/2 = Großmedian=		40 Maß Tinte	
10 = Pact=		100 Pfund Baumöhl	
60 Bund Federkiele		160 = gezogene, mit Baumwollen=	
6 Duzend Rothstiften		docht versehene Unschlittkerzen	
8 = Bleystiften		8 = Weihrauch	
18 Pfund feinen	} Spagat	60 Stück Pappendeckel	
20 = groben		1 1/2 Pfund gedrehte Seide	
6 = Rebschnüre		3 Pfund Zwirn.	
1200 Stück Oblaten			

Für die Kreisassa

140 Stück Geldfasseln	} Gattung	5 Ellen feine Wachleinwand
150 = Säcke größerer		5 = grobe
700 = " " kleinerer		

Für den Kreisingenieur

12 Bögen groß Regal=Zeichenpapier	6 Loth Gummi elasticum
12 = mittleres do.	12 Stück Nro. 6 Reißbley
24 = Brunnlar=Regal= Papier	6 = " " 4 =

dann die nothwendig unbestimmten chemischen Farben, roth, blau, grün 2c. und 1 Stangl feinen Tusch;

2stens. wird die Lieferung demjenigen überlassen, welcher bey Abschluß der Licitation der Mindestfordernde bleiben wird, wobey es jedem Licitanten frey steht, seinen Anboth für die Lieferung eines oder des andern Artikels einzeln zu machen;

3stens. muß jeder Licitant eigene Muster von den zu liefernden Artikeln, wovon bey bekanntem Vorzuge eines oder das andere davon zur Grundlage der Versteigerung gewählt werden wird;

4stens. wird nach abgehaltener Versteigerung und nach erfolgter hoher Sub. Genehmigung derselben, welche ausdrücklich vorbehalten wird, mit jedem einzelnen Erleher, hinsichtlich der von ihm erstandenen Artikeln, ein förmlicher schriftlicher Contract abgeschlossen werden, wobey es sich von selbst versteht, daß wegen sicherer Erfüllung des Contractes eine verhältnißmäßige Cautionsleistung zu leisten ist;

5stens. wenn von einem oder von mehreren der zu liefernden Artikel vor Ausgang des Lieferungscontractes eine größere Quantität, als nach dem für ein Jahr präliminirten Erfordernisse entfällt, erforderlich werden sollte, so soll der Lieferant den ankünftigen Mehrbedarf ebenfalls um den Licitationspreis beyzustellen schuldig, dagegen aber keineswegs berechtigt seyn, eine Entschädigung anzusprechen, wenn der Bedarf geringer ausfallen sollte.

6stens. Die übrigen Licitationsbedingnisse werden am Tage der Licitation von der Commission bekannt gemacht werden.

K. K. Kreisamt Villach am 20. August 1823.

3. 1021.

K u n d m a c h u n g.

Nr. 7000.

(3) Zum Behufe der Vornahme einiger im hiesigen Civil-Spitals und im Bürger-Spitalsgebäude als nothwendig befundenen Reparationen wird in Folge hoher Gubernial-Berordnung vom 8. d. M., Zahl 10117, am 12. k. M. September um 9 Uhr Vormittags bey diesem Kreisamte die dießfällige Licitation abgehalten werden.

Als Ausrufspreise der verschiedenen Baumaterialien und Professionisten-Arbeiten sind folgende Beträge festgesetzt worden, als:

für Maurer-Arbeit	472 fl. 55 1/2 fr.
„ Maurer-Materiale	805 = 49 1/2 =
„ Zimmermanns-Arbeit	121 = 58 =
„ Zimmermanns-Materiale	155 = 40 =
„ Tischler-Arbeit	35 = =
„ Schlosser-Arbeit	24 = =
„ Schmied-Arbeit	44 = 24 =
„ Glockengießer-Arbeit	14 = =
„ Klampfer-Arbeit	9 = =
„ Hafner-Arbeit	78 = 36 =
„ Glaser-Arbeit	27 = =
„ Anstreicher-Arbeit	35 = 5 =

Zu dieser Versteigerung werden demnach alle Unternehmungslustigen mit dem Beyfasse geladen, daß die individuellen Kosten-Ueberschläge alle Tage zu den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem Kreisamte eingesehen werden können.

K. K. Kreisamt Laibach am 26. August 1823.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarung.

3. 981

(3)

Nr. 4756.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Kav. Schovin, Vormundes der Franzisca Wondraschek'schen Kinder, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 29. März l. J. 1823 verstorbenen Apotheker'sgattinn Franzisca Wondraschek, die Tagsatzung auf den 15. September l. J. 1823, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigenß sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 12. August 1823.

Bermischte Verlautbarungen.

3. 1025.

Feilbiethungs-Edict.

(2)

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Sittich, im Neustädter Kreise wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Handlung Gries et Hoinig zu Laibach, unter Vertretung des Herrn Doctors Wurzbach, wegen durch Allerhöchsten Orts bestätigtem Urtheil behaupteten 1015 fl. 27 fr. U. G. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die executive Feilbiethung des, dem Beklagten Anton Simontschitsch, vulgo Novak zu St. Jrgen ob Littay, gehörigen lebenslänglichen Besiz- und Genuß-Rechts der zum Gut Poganit unter Urbars-Nr. 24 dienstbaren ganzen, um 518 fl. 40 fr. geschätzten Mietthube gewilliget worden.

Zu dieser Versteigerung sind nun drey Termine, nämlich der 25. September, 27. October und 27. November l. J., jederzeit Vormittags um 10 Uhr, im Orte der Realität zu St. Frgen, unter dem Anhang des §. 326 a. G. O. festgesetzt; wozu Kauflustige mit dem Besatze geladen werden, daß die Bedingungen vorläufig täglich in der hiesigen Gerichtskanzley zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können, und eine der vorzüglichsten Bedingung darin besteht, daß zur Licitation Niemand zugelassen werde, der nicht vor Anbeginn derselben 150 fl. M. M. als Badium wird erlegt haben.
Sittich am 24. August 1823.

3. 1027.

E d i c t.

Nr. 322.

(2) Vom Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Landstraf wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Vertraud Fuhrer von Karlze, wider die Eheleute Joseph und Maria Jordan von St. Jacob, wegen auf den Vergleich dd. 7. August 1819, et intab. 4. July l. J., annoch schuldigen 29 fl. 16 2/4 kr. c. s. c., die öffentliche Feilbiethung der zu St. Jacob liegenden, der Staatsherrschaft Pleterjach sub Urb. Nr. 201 dienstbaren, mit dem Pfandrechte belegten und auf Rahmen der mitbeklagten Maria Jordan vergewährten, auf 150 fl. gerichtlich geschätzten Hube sammt An- und Zugehör, im Wege der Execution bewilliget worden.

Da nun hierzu drey Feilbiethungstagfatzungen, und zwar zur ersten der 20. Sept., zur zweyten der 18. October und zur dritten der 15. November l. J., jederzeit früh von 9 bis 12 Uhr, vor diesem Bezirksgerichte in der Amtskanzley mit dem Besatze festgesetzt wurden, daß wenn besagte Hube sammt An- und Zugehör weder bey der ersten noch zweyten Tagfatzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde; so werden alle Kauflustigen, insbesondere aber die auf dieser Hube intab. Gläubiger an obgedachten Tagen und Stunden in der diehörtigen Amtskanzley mit dem Bemerken zu erscheinen vorgeladen, daß die Verkaufs- und Kaufsbedingungen inmittelst hierorts täglich eingesehen werden können.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Landstraf am 20. August 1823.

3. 1026.

(2)

Vom dem Bezirksgerichte Kaltenbrun zu Laibach wird kund gemacht: Es seye in die von Andreas Johann Karentschitsch angeforderte öffentliche Versteigerung seines zu Unterschiska unter Consf. Nr. 74 gelegenen Hauses sammt An- und Zugehör gerwilliget, und zur Vornahme derselben die Tagfatzung auf den 29. d. M. Nachmittags um 3 Uhr in dem benannten Hause bestimmt worden.

Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Besatze eingeladen, daß am nähmlichen Tage auf seine Weingeschirre und andere Einrichtung gegen gleich bare Bezahlung verkauft werden.

Laibach am 1. September 1823.

3. 988

E d i c t.

(3)

Das Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß macht bekannt: Es habe über Ansuchen des Johann Kuralt von H. Geist die executive Feilbiethung des zur Thomas Kuraltshen Verlassensmassa gehörigen, gerichtlich auf 150 fl. geschätzten Rechtstitels zu der Gemein pr. Gub. resp. des Kaufvertrages dd. 16 April 1803 bewilliget und zur Veräußerung desselben den 26. September 13. October und 6. November l. J. früh 9 Uhr mit dem Besatze dazu bestimmt, daß der benannte Rechtstitel bey der 1ten und 2ten Feilbiethungstagfatzung nur um oder über den Schätzwerth, bey der 3ten Feilbiethungstagfatzung aber auch unter dem Schätzwerthe verkauft werde.

3. 1012.

Licitationß-Edict.

Nro. 543.

(3) Vom dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es sey in der Rechtsache des Johann Gostisha von Triefst, gegen Martin Fuster von

Radmannsdorf, wegen von Ersterm richtig gestellten 384 fl., von dem hochlöblichen k. k. Stadt- und Landrechte in Krain in die executive Versteigerung verschiedener, dem Martin Fuster gehörigen, mit Pfandrecht belegter, und auf 363 fl. 22 kr. 1 dl. gerichtlich geschätzter Fahrnisse, als: Haus- und Zimmer-Einrichtung, Bettgewand, Wäsche, zweyer Kühe, einer Kalbinn, verschiedener Fässer, 4 Mirling Gerste und 5 Mirling Haide, dann mehrerer Schnitt- und Specereywaaren, gegen sogleich bare Bezahlung gewilliget, und es seyen zur Vornahme dieser Vicitation von diesem hierzu delegirten Bezirksgerichte drey Tagssagungen in loco Radmannsdorf im Hause Nro. 29 auf den 9. und 23. August, dann 9. September d. J., jederzeit in den gewöhnlichen vor- und nachmittägigen Amtsstunden mit dem Beyfaze anberaumt worden, daß alle jene Güter, welche bey der ersten oder zweyten Vicitationstagsagung nicht wenigstens um den Schätzungswerth angebracht werden sollten, bey der dritten Feilbiethungstagsagung auch unter demselben hintan gegeben werden.

Es werden demnach alle Kauflustige zu dieser Vicitation zu erscheinen eingeladen.

Bezirksgericht Radmannsdorf den 24. July 1823.

Anmerkung. Nachdem bey der ersten und zweyten Vicitationstagsagung noch immer mehrere Gegenstände unverkauft blieben, so wird am 9. September 1823 zur dritten Feilbiethung geschritten werden.

Z. 990.

E d i c t.

Nro. 395.

(5) Vom Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Neustadt wird bekannt gemacht: Es sey vom hohen k. k. Stadt- und Landrechte auf Ansuchen des k. k. Fiscalamts, in Vertretung des Staatsguts Weinhof, in die öffentliche Feilbiethung des dem Jacob Pierz gehörigen, und auf 220 fl. gerichtlich geschätzten Weingartens Pippan genannt, wegen benanntem Staatsgute annoch schuldigen 398 fl. 41 kr. in via Executionis gewilliget worden.

Zur Versteigerung dieses Weingartens wird hiermit die Tagssagung auf den 17. September, 17. October und 17. November l. J. Vormittags 9 Uhr in loco des Weingartens zu Stadtberg mit dem Anhang bestimmt, daß die in die Execution gezogene Realität auch bey der ersten Feilbiethung unter dem Schätzungswerthe werde hintan gegeben werden, daß demnach zur zweyten nur dann, wenn bey der ersten, und zur dritten nur dann, wenn bey der zweyten Versteigerung gar kein Anboth gemacht werden sollte, geschritten wird. Wozu alle Kaufliebhaber eingeladen werden.

Bezirksgericht Neustadt am 18. August 1823.

Z. 1020.

Erledigung einer Gerichtsdieners-Stelle.

(3)

Bey der Bezirksherrschaft Seisenberg im Neustädter Kreise wird mit 1. Jänner k. J. ein schreibenskundiger Gerichtsdieners aufgenommen. Seine jährliche Besoldung besteht in 80 fl. M. M., 2 Megen Weizen, 40 Mg. Hiers, 10 Mg. Gemischet und 5 Klafter Holz; an Diäten bey Pfändungen täglich 45 kr., dann die Verlautbarungstaren à 45 kr. und freyes Quartier; die Ledigen haben hier den Vorzug. Competenten haben sich über Moralität, Alter und ihren Gesundheits-Zustand unmittelbar bey der Bezirksherrschaft Seisenberg auszuweisen.

Bezirksobrigkeit Seisenberg den 5. August 1823.

Z. 991.

E d i c t.

Nro. 399.

(5) Von dem Bezirks-Gerichte Staats-Herrschaft Neustadt wird auf Ansuchen der Maria Wutscher, verehelichte Stermölle, ihrem vor 30 Jahren ad militiam gestellt gewordenen Bruder Joseph Wutscher aus dem Dorfe St. Peter, aufgetragen, binnen einem Jahre vor dieses Gericht zu erscheinen, oder daselbe, oder seinem unter einem aufgestellten Curator Herrn Stephan Murgel, Deutschordeus-Commenda-Verwalter, auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen, als im Widrigen man zu seiner Todeserklärung schreiten werde.

Bezirksgericht Neustadt am 14. August 1823.

Daß Schätzungsprotocoll und der Kaufvertrag und die Licitationsbedingungen können in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Lack am 25. August 1823.

B. 995.

E d i c t.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg wird an mir bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Johann Porotschnia von Lukowitz in die öffentliche executiv Feilbiethung der dem Martin Piskar, von Zauchen gehörigen, der Pfarrsgült Zauchen sub Urb. Nro. 3 und 4 dienstharen zwey Huben, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 1781 fl. nebst Un- und Zugehör, wegen aus dem Urtheile dd. 27. Nov. 1817 schuldigen 155 fl. 53 fr. dann Zinsen und Kosten gewilliget, und hiezu drey Feilbiethungs-Tagsatzungen, und zwar auf den 16. August, 16. Sept. und 17. Oct. jedesmahl um neun Uhr Vormittags, im Orte der Realitäten zu Zauchen mit Anhang des 326 §. a. G. O. gewilliget worden. Wozu die Kaufliebhaber mit dem Besage vorgeladen werden, daß die dießfälligen Schätzungen und Licitations-Bedingnisse in der dasigen Amtskanzley eingesehen werden können. Bezirks-Gericht Kreutberg am 8. July 1823.

Anmerk. Nachdem bey der ersten Feilbiethungstagsatzung der Realitätenverkauf nicht Statt gefunden hat, so wird daher die zweyte auf den 16. Sept. 1823 anberaumte Feilbiethung abgehalten werden.

Bezirksgericht Kreutberg am 17. August 1823

B. 1013.

Zehente zu verpachten.

(3)

Von der Graf Weikhard Auersperg'schen Herrschaft Sonnegg im Laitacher Kreise wird hiermit bekannt gemacht, daß am 19. t. M. September 1823, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, die dieser Herrschaft gehörigen Berarechte und Weingehente in der Pfarr Pfarren auf 3 nacheinander folgende Jahre, das ist 1823, 1824 und 1825, mittelst öffentlicher Versteigerung in Pacht überlassen werden. Demnach werden alle Pachtliebhaber am obbestimmten Tage und Stunde in diese Amtskanzley vorgeladen, also auch die dießfälligen Bedingnisse täglich eingesehen werden können.

Herrschaft Sonnegg am 28. August 1823.

B. 89.

E d i c t.

(3)

Alle jene, welche auf die Verlassenschaft des am 13. April 1823 mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Franz Nadel, gewesenen Realitätenbesizers und Schneidermeisters zu Neukadtl, entweder als Erben oder als Gläubiger, und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben zur Anmeldung und Darthnung desselben am 20. September d. J. Vormittags 9 Uhr in der hierortigen Gerichtskanzley entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte so gewiß zu erscheinen, als sie widrigens die aus der Unterlassung entstehenden gesetzlichen Folgen sich selbst zuschreiben haben würden.

Bezirksgericht Neukadtl am 26. August 1823.

B. 1023.

E d i c t.

(2)

Zur Anmeldung der Erben und Gläubiger zu dem Verlasse des mit Testament verstorbenen Blasius Sberabon, Gemeinen von Prinz Neuh. Plauen. Infanterie. Regiment, und Drittshübler zu Schwirtschach, wird die Tagsatzung auf den 16. September d. J., Nachmittags 4 Uhr, von diesem Gerichte anberaumt, daher alle jene, welche dießfalls aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert werden, an besagtem Tag und Stunde hieramts zu erscheinen, und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigens die Abhandlung geschlossen und der Verlass den betreffenden B. in eingeanmortet werden würde.

(3) Vom Bezirksgericht Neumarkt am 26. August 1823.

Es sey